

Die Summae confessorum

(sive de casibus conscientiae)

— von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias —
(unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über
den Ablass)

untersucht von

Dr. Johannes Dietterle,

Pfarrer in Burkhardswalde.

II ¹.

Die Summae confessorum des 14. und 15. Jahrhunderts bis zum Supplementum des Nicolaus ab Ausmo.

11.

Die Summa de casibus conscientiae des Astesanus de Ast.

Die Summa Astesana de casibus conscientiae hat zu ihrem Verfasser einen im weltlichen wie im geistlichen Rechte wohlbewanderten ² Minoriten, den frater Astesanus de Ast ³, von dem aufer seinem Namen und seinem Werke sonst

1) Vgl. Bd. XXIV, S. 353—374. 520—548; Bd. XXV, S. 248—272; Bd. XXVI, S. 59—81.

2) Sein Herausgeber, Barthol. Bellatus, ebenfalls Minorit, nennt ihn in seinem Empfehlungsschreiben an den Kardinal Markus Barbus: *eruditissimus dei antistes magister Astesanus ex Ast, opulenta et clara pedemontis urbe, non minus theologus quam abstrusi iuris acutus interpres*. Dafs er das ist, beweist auch sein Werk.

3) Den Namen hat der Verfasser von seinem piemontesischen Heimatsorte Asti (Kreisstadt in der ital. Provinz Alessandria). Es finden sich auch die Schreibweisen: Astexanus, Astaxanus de civitate Astensi, magister Astensis und ähnliches.

weiter nichts bekannt ist. Wadding a. a. O. weiß von ihm auch nur: *Scriptis anno 1317 magnum volumen libris octo distinctum de casibus conscientiae dictum summa Astesana*. Bekannt ist nur noch sein Todesjahr 1330. Nach Trithemius (p. 106^c) soll er noch andere Schriften verfaßt haben, aber schon dieser vermag dieselben nicht mehr zu nennen. Er sagt von Astesanus: *Claruit sub Ludovico imperatore IV, a. d. MCCCXXX*. Auch Possewin¹ nennt ihn für diese Zeit. Oudinus u. Cave kennen ihn nicht.

In einer Urkunde vom Bologneser Minoritenkonvent am 22. Januar 1293 finde ich einen frater Amadeus de Asti erwähnt. Vgl. Sarti-Fattorini, a. a. O. II, 230. Möglich, daß dieser Amadeus unser Astesanus ist.

Über die Entstehung der Summa Astesana, welche im Jahre 1317² vollendet war, geben das Proömium und die Widmung desselben Aufschluß. Nach diesen ist Astesanus zur Abfassung seiner Summa durch den Kardinal Johannes Gaetus Ursinus³ (Gaietanus), Diakonus der Kirche des heiligen Theodorus, veranlaßt worden. Diesem, seinem Gönner, hat Astesanus sein Werk gewidmet.

Schon vor der Summa hatte er eine *Collectio de casibus* angelegt und ein Sammelwerk aller der Materien, die zur Theologie in irgendwelcher Beziehung stehen, in acht Büchern fertig gestellt, welches er dann, durch Johann Gaietanus und andere Ordensbrüder dazu veranlaßt, so überarbeitet hat, daß er davon sagen kann: *Ex supra dicta collectione illa tamen quae pertinebant ad consilium in foro conscientiae tribuendum extraxi et si quae alia puta de virtutibus vel aliis inserui illa gratia continuandae materiae vel maioris evidentiae breviter annotavi: atque in hunc modum summam de casibus deo auxiliante compilavi*.

1) Er nennt ihn „Astesanus Astensis (quae civitas est in subalpinis Asta, sive Hasta olim Colonia dicta, sesquidei aut bidui iter Mediolano distat)“.

2) Diese Jahreszahl bestätigt z. B. auch cod. D. 44 der Melker Klosterbibliothek, der die libri V—VIII der Summa enthält.

3) Nicht Theodorus Gaietanus, wie ihn Wadding nennt, auch nicht Jacobus Cardinalis Stephanesii (so Morerus), vgl. Sbaralea a. a. O. S. 100.

Astesanus redet in seiner Widmung von sich in sehr bescheidenem Tone, doch kann er mit Recht sagen: *Laborem tamen incredibilem aliorum dicta colligendo et ordinando per-tuli*. Sein Werk zeugt von einem erstaunlichen Sammelfleiß und großem Geschick, den reichhaltigen Stoff übersichtlich und sachgemäß zu ordnen, so daß man trotz des großen Umfanges sich in dem aus acht ziemlich gleich großen Büchern bestehenden Werke (zumal infolge des beigegebenen Hilfsmaterials, vgl. darüber weiter unten!) sehr leicht zurechtfinden kann, trotzdem es nicht, wie die Monaldina, alphabetisch geordnet ist.

Possewin nennt als älteste Ausgabe: Venetiis apud Leonardum Vilt 1480. Sbaralea kennt aber noch vier ältere Ausgaben, die älteste Lyon 1468, und aus den Jahren 1480 bis 1730 neun weitere.

Übrigens gehört die Astesana zu den zuerst in Deutschland approbierten Werken, da die Ausgabe 1479 bei Heinrich Quentell mit einer Approbation erschien, wie sie das in diesem Jahre nach Köln gelangte Breve Sixtus' IV. erforderte ¹.

Stintzing zählt 11 Ausgaben auf. Die bei ihm und bei Possewin zuletzt genannte Ausgabe vom Jahre 1519 veranstaltet von den beiden Minoriten Barthol. Bellatus und Gometius de Ulyx bona, hat für die folgenden Angaben vorgelegen ².

Sie enthält auf den beiden ersten Seiten das Empfehlungsschreiben des einen Herausgebers, Barth. Bellatus, an den Kardinal Markus Barbus, dann — nach einer kurzen Nachricht über die Veranlassung zur Herausgabe dieser Summa — folgt auf Seite 3 die Widmung des frater „Astesanus de Ast de ord. frat. min.“ mit dem Datum: Januar 1317. Nach derselben ist der in ihr erwähnte Brief des Johannes Gaietanus, in welchem er zur Abfassung des Werkes aufgefordert hat, abgedruckt. Dann folgt das Proömium. In diesem nennt Astesanus auch seine Autoren,

1) Vgl. Ernst Voulliéme: „Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des 15. Jahrhunderts“, S. LXXXff. in Bd. XXIV der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Bonn 1903.

2) Handschriftlich ist das Werk nicht selten. Eine Handschrift, die ich sonst nicht erwähnt finde, befindet sich in Caen. Vgl. Hänels Katalog. Vier weitere, erst durch Halban Blumenstock S. 231 bekannte in Petersburg cod. I. f. m. 88, I. 4^o. ch. 295; I. 8^o. ch. 88; II. f. ch. 161 und sonst noch öfter daselbst in Bruchstücken.

meist Angehörige seines Ordens, so: Alexander de Anglia, Bonaventura, Guilelmus anglicus de Mara, Gualterus episcopus Pictaviensis, Richardus de Mediavilla, Joh. Scotus, Alexander de Alexandria. Von Dominikanern werden als diesem Orden zugehörig nur genannt: Thomas von Aquino und Petrus de Tarentasio, der nachmalige Papst Innozenz V. Die Bezeichnung der Ordenszugehörigkeit wird bei den beiden Doctores iuris canonici des Dominikanerordens, Raymundus und Guilelmus Redonensis, weggelassen. Dafs man hierin einen deutlichen Gegensatz zu diesem Orden ¹ ausgedrückt finden soll, vermag ich nicht zuzugeben, zumal da eine solche Annahme durch den Inhalt in keiner Weise bestätigt wird; im übrigen lag es in der Natur der Sache, dafs Astesanus als Minorit in erster Linie Autoren seines Ordens benutzte und benutzen konnte. Ferner hat Astesanus benutzt die Quotlibeta seines Zeitgenossen Henricus de Gandavo und aufer den beiden schon genannten Doktoren des kanonischen Rechts: Bernardus, Innocentius papa IV., Hostiensis, Goffredus, Guilelmus Durantis, Garsias, Joh. Andreae ² und Barthol. Brixiensis, endlich auch die Tabula fratris Johannis Saxonis de ord. min ³.

Die Summa, deren acht Bücher ⁴ eingeteilt sind in tituli, articuli und quaestiones, handelt im V. Buche: de poenitentia et unctione extrema. Hier finden sich auch die Bestimmungen über die Indulgenzen. Die 47 Canones poenitentiales desselben Buches (tit. 32) haben sich einer auferordentlichen Beliebtheit erfreut. Sie finden sich gewöhnlich dem Dekrete Gratians beigefügt, ferner als Anhang zum Sup-

1) Stinzing a. a. O. sagt: „Der bewufste Gegensatz zu den Dominikanern ist also unverkennbar“, und gibt dann selbst wieder zu „allein man darf nicht erwarten, dafs dieser im Inhalte schroff hervortrete“.

2) Von diesem kannte er nur den Apparatus super VI. decret., noch nicht aber die Novellae; vgl. Stintzing a. a. O. S. 522.

3) Unter diesem versteht er, wie das Werk selbst ergibt, den Johann von Freiburg, den B. XXV, S. 255ff. behandelten Dominikaner. Dafs er eine weit gröfsere Anzahl von Autoren benutzt hat, als er hier angibt, wird auch der von uns behandelte Titulus zeigen.

4) I. *De decem praeceptis*. II. *De his quae pertinent ad considerationem virtutum et vitiorum*. III. *De contractibus et voluntatibus extremis*. IV. *De sacramentis, confirmatio, eucharistia, baptisma*. V. *Poenitentia, unctio extrema*. VI. *Sacramentum ordinis*. VII. *De censura ecclesiastica*. VIII. *De matrimonio*.

plementum Summae Pisanae (vgl. daselbst) und zum römischen Pönitentialbuch (Venetiis 1584), auch im Auszuge mitgeteilt im Lumen confessorum des Andreas Didaci Hispanus¹. Am Schlusse des VIII. Buches steht unter tit. 41 de significacionibus verborum ein kurzes Verzeichnis der vocabula des ius civile et canonicum in alphatischer Ordnung und eine Erklärung derselben, mit Ausnahme derer, die in der Summa selbst unter dem betreffenden Titel erklärt werden. Daran schließt sich eine tabula, in welcher gezeigt wird: *In quibus titulis decretalium et ubi in praecedenti summa tractatur*.

Es werden die einzelnen Titel der Dekretalen der Reihe nach angeführt und genau liber und titulus der Summa, in denen von ihnen gehandelt wird, angegeben. Schliesslich werden auch die Titel der Dekretalen aufgezählt, *de quibus parum aut nihil habetur in hac summa*. Sodann folgt eine alphabetische Aufzählung² der Rubricae decretalium und der übrigen libri legales, sodann der Rubricae iuris civilis mit Einschluss der Rubricae des Buches de usu feudorum. Am Schlusse ist eine tabula des ganzen Werkes beigefügt, die das Nachschlagen in vorzüglicher Weise erleichtert.

Da Astesanus die Bestimmungen über die Indulgenzen und die Autoren, die über dieselben sich aussprechen, mit ziemlicher Vollständigkeit behandelt, so wird im folgenden seine Entwicklung an einigen Stellen im Zusammenhange wiedergegeben, wenn schon damit einige früher erwähnte Bestimmungen über die Indulgenzen berührt werden. Es geschieht vor allem zu dem Zwecke, um bei den späteren Summisten eine kürzere Darstellung unter Hinweis auf die betreffende Stelle der Astesana zu ermöglichen³.

1) Näheres über diese Schrift bei H. J. Schmitz: „Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren usw.“. 2. Band: „Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche“ (Düsseldorf 1898, S. 722 f.). Schmitz hat bereits auf S. 720 richtig bemerkt: „Sie (scil. die nachgratianische Literatur der Summen und Konfessionalien) wird bezüglich des juristischen Materials von den Canones poenitentiales Astesani beherrscht.“ Andreas Didaci von Escobar war übrigens nicht Spanier, sondern Portugiese. Vgl. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 1. Band. Berlin 1903.

2) Aber nicht in den Abkürzungen, die im Werke selbst vielleicht manchem Schwierigkeiten machen.

3) Ich werde mich jedoch in den Hauptabschnitten III, IV und V (ausgenommen die Schlußferörterung), die sämtlich sehr gründlich und ausführlich gehalten sind, auf das kürzeste fassen und zum Teil mit Andeutungen begnügen.

Über die Indulgenzen handelt Astesanus im lib. V, tit. 40, art. 5.

Wie das ganze Werk, so ist auch dieser Artikel ausgezeichnet durch Klarheit und Übersichtlichkeit. Astesanus wägt überall vorsichtig das Für und Wider ab und hat keinen der wichtigeren Autoren übersehen. Etwas Originelles und Neues bringt er nicht, aber er versteht die ganze Materie in erschöpfender und zugleich gefälliger, wohlgeordneter Form darzubieten.

Der ganze Artikel zerfällt in die fünf Fragen:

Quaest. I. Gelten die Indulgenzen überhaupt etwas? Haben sie einen bestimmten Wert?

Quaest. II. Wieviel gelten sie?

Quaest. III. Wer kann sie spenden?

Quaest. IV. Aus welchem Anlafs können sie gespendet werden?

Quaest. V. Für wen haben sie Geltung und Wirkung?

I. Die erste Frage ist natürlich bejahend zu beantworten: anderenfalls müßte die *Ecclesia visibilis* irren. Diese Behauptung aber wäre gottlos. Die Indulgenzen gelten als Erlafs der Strafe, welche nach vollendeter *contritio*, *confessio* und *absolutio* noch übrig bleibt, sei es nun, dafs sie ausdrücklich auferlegt ist oder nicht. Dieser Erlafs ist aber nicht gleichbedeutend mit „Vergebung“, es wird die Strafe nicht einfach erlassen, sondern etwas anderes dafür bezahlt und sie dadurch gleichsam aufgewogen¹. Dieses andere wird entnommen dem *thesaurus ecclesiae*, der gebildet wird aus dem Verdienste des Glaubens und der Liebe der ganzen Kirche, aus dem überschüssigen Verdienste der Heiligen und aus dem überschwenglichen Verdienste des Leidens Christi. Die Kräfte dieses *thesaurus* sind zwar in allen Sakramenten wirksam, werden aber nicht durch sie begrenzt, übersteigen vielmehr in ihrer Unermesslichkeit die Wirksamkeit der Sakramente. Die Verdienste, die diesen Schatz bilden, sind Gemeingut der ganzen Kirche, wie jedes einzelnen: dem oder den einzelnen kommen sie zugute durch Entscheidung des Oberhauptes der Gesamtheit. Dieser *praelatus ecclesiae* kann, so oft es ihm gut dünkt, *pro Dei honore et ecclesiae utilitate* aus diesem Schatze austeilen. Denn wie für den einen ein anderer die satisfactorische Leistung vollbringen kann, so dafs ersterer die *remissio* erlangt, so kann er sie auch erlangen, wenn ihm die satisfactorische Tat irgendeines dritten durch

1) *Fit autem haec remissio non quidem simpliciter condonando: sed aliunde solvendo et quasi compensando . . .*

den dazu berufenen Machthaber zuerteilt, zugerechnet wird¹. (Hier also vollkommener Anschluß an die Darstellung des Thomas, welche auch im folgenden, in gleichberechtigter Weise mit Bonaventura abwechselnd, zu Worte kommt.) Ein Vierfaches aber ist nötig, um die Indulgenz wirksam zu machen, von seiten des Spendenden: 1) *auctoritas* 2) *causa rationabilis*; von seiten des Empfangenden: 3) *contritio* und *confessio* 4) *causa disponens*. (Diese Stelle ähnlich wie Johann von Freiburg, quaest. 180.)

Als Anmerkung fügt Astesanus noch hinzu, dafs das bonum des einen auf den anderen auf doppelte Art übertragen werden könne, einmal *per charitatem*, dann sind die Indulgenzen nicht nötig, sodann aber *per intentionem facientis*. Letzteres gilt von den Indulgenzen. Bei ihnen wird die operatio satisfactoria eines Menschen auf einen anderen übertragen.

II. Die zweite Hauptfrage: „Wieviel gelten die Indulgenzen?“ zerfällt in vier Unterfragen und zwei Nebenfragen.

Quaest. I. Gelten sie das, was sie besagen? Die Ansichten hierüber sind sehr geteilt. Jedenfalls ist nach dem Urteil des Astesanus viererlei in Betracht zu ziehen: 1) *interna suscipientis devotio*; 2) *dati exterioris quantitas*; 3) *causa, quae monet dantem*; 4) *certa indulgentiae quantitas*.

Astesanus führt nun fünf der am meisten verbreiteten Ansichten an:

- 1) Die Wirkung der Indulgenzen ist entsprechend dem Mafse der Devotion des Ablafsbegehrenden. Sie wirken bei einem jeden das, was er verdient — aber auch ohne weiteres das, was sie verheifsen².
- 2) Sie wirken gemäß der dargebrachten Leistung, wer z. B. mehr Geld zu einem Kirchenbau gibt als andere, hat mehr Ablafs.
- 3) Sie geben, was sie besagen, ohne jegliche Einschränkung³; dem, der viel gibt, ebensoviel wie dem, der wenig gibt; dem, der weit (z. B. bei einer Wallfahrt) herkommt, ebensoviel wie dem, der aus der Nähe kommt⁴.

Ehe Astesanus weiter fortfährt, macht er hierzu seine Anmerkungen:

1) *Sicut aliquis consequeretur remissionem poenae, si alius pro eo satisfacisset: ita etiam consequitur, si ei satisfactio alterius per eum, qui potest, distribuatur.*

2) *Indulgentiae . . . valent secundum mensuram devotionis suscipientis et secundum quod meruit eas sibi valere: et non quantum sonant.*

3) *Tantum valent quantum sonant.*

4) *Tantum valent multum danti, quantum parcum danti, et tantum de prope venienti, quantum de longe.*

- ad 1) Diese Ansicht wird vertreten von Raymund. Man kann aber an ihr ebensogut Anstoß nehmen, wie an den beiden anderen; denn, wenn sie richtig wäre, würden die Indulgenzen auch Geltung haben ohne das äußere opus, eben allein durch die devotio ¹.
- ad 2) Gegen diese von Bonaventura vertretene Ansicht macht man geltend, daß, wenn sie zu Recht bestände, von einem eigentlichen „Ablafs“ gar nicht die Rede sein könnte, sondern höchstens von einem Tausch, einer Umwandlung usw. ².
- ad 3) Gegen diese von Thomas ausgesprochene Ansicht läßt sich einwenden, daß sie nicht übereinstimme mit dem, was man sonst ankündige und predige — die Kirche wolle doch sonst nicht täuschen. Astesanus bezeichnet darum diese Ansicht als „*irrationabilis*“.
- 4) Es wird der Satz: *Tantum valent quantum sonant* aufrechterhalten, aber mit der nötigen Modifikation: sie wirken mehr oder weniger, je nachdem man sich mit größerem oder geringerem Eifer, Kraftaufwand, Opfermut den Ablafs verschafft ³. Gesetzt, es ist für eine Geldgabe Ablafs für ein Jahr gewährt und zwei Reiche kaufen ihn, der eine mit einem Denar, der andere mit zehn; so erhalten wohl beide Straferlafs (der Kirche) für ein Jahr, aber von der von Gott auferlegten Strafe wird ihnen nicht gleichmäÙig nachgelassen. Denn die Pönitenz eines Jahres in diesem Leben gilt für den, welcher sie ex minori charitatis fervore leistet, weniger als für den, der es ex maiori charitatis fervore tut usw. (Vgl. dazu auch die Darstellung des Joh. v. Freiburg B. XXV, S. 263 f.)
- 5) Eine fünfte Meinung ist die, daß beide, der, welcher viel, und der, welcher wenig gibt, gleich seien in bezug auf die Extensität der Strafe, nicht aber in bezug auf ihre Intensität und auf die Mehrung des Gnadenstandes. Da ist der, welcher mehr gibt, dem anderen voraus, abgesehen natürlich von den Fällen, wie uns einer z. B. Lukas 21, 1 – 4 gegeben ist ⁴. Als Vertreter dieser Ansicht wird

1) *Tum etiam sine dato exteriori valerent indulgentiae.*

2) *Tunc esset potius quaedam commutatio quam indulgentia.*

3) *Valent, quantum sonant, non tamen aequaliter, sed plus vel minus secundum quod homo se disponit ad eas maiori vel minori fervore, labore, dati quantitate.*

4) *Quo ad remissionem extensionis poenae pares sunt ille qui minus dat et qui plus dat secundum quod continetur in forma indulgentiae: Sed quo ad remissionem intensiois poenae et quo ad*

genannt Richardus de Mediavilla und zum Teil Petrus de Palude. Astesanus bezeichnet sie als *valde probabilis*. Sie scheine auch die des Guilelmus Durantis zu sein, von dem Astesanus ein Zitat¹ (scil. aus seinem *Speculum iudiciale*) bringt.

Es folgt eine Widerlegung derer, die durch den Ablafs die übrigen guten Werke zurückgedrängt sehen. Wohl wirken die Indulgenzen viel in bezug auf die *remissio poenae*, aber andere satisfactorische Werke sind verdienstlicher, sie geben etwas Positives [während die Ablafswirkung mehr negativ ist], was doch viel mehr wert ist, als der Erlafs der zeitlichen Strafen². Als absurd weist Astesanus sodann die Meinung derer zurück, die es nicht verstehen wollen, dafs die für die Indulgenz darzubringende Leistung entsprechend den Mitteln usw. dessen, der sie erwirbt, ausfallen mufs und dafs insbesondere die Kirche blofs auf den *fructus* und nicht auf das *datum* ihre Absicht richte³. Im übrigen weist Astesanus alle unnötigen Spekulationen betreffs der Wirksamkeit des Ablasses ab und verweist auf Bernardus, den *compiler apparatus ordinarii decretalium*⁴.

Quaest. II. (Vgl. quaest. I, 3). Ausführung des Grundsatzes: *remissio non proportionatur labori*. Indes: das *meritum*

dispositionem sui ad recipiendum augmentum gratiae impares sunt: quia de istis duobus plus consequitur ille qui plus dat, nisi in casu, in quo datum unius esset maius per comparationem ad dantem, sicut patet in paupercula, de qua dicit dominus Luc. 21^o, quod plus miserat in gazophilatium quam omnes alii. hos duos modos possit Ric. 4^o. di. 20. qu. 3^a. art. 2^o. quorum primus etiam approbatur a Pe. 4^o. di. 20. qu. 3^a. art. 2^o. q. c. c.

1) *Quando alicui remittitur unus annus de iniuncta poenitentia intelligitur, quod tantum minus punietur in purgatorio quantum minus punitus fuisset, si uno anno poenitentiam in hac vita fecisset.*

2) *Sed obicitur: si indulgentiae tantum valent, quantum sonant, tunc videtur, quod homo debeat vacare pro his habendis omnibus aliis operibus dimissis. Respondeo: non est verum, quia licet indulgentiae multum valeant ad remissionem poenae, alia tamen opera satisfactoria sunt magis meritoria respectu praemii essentialis, quod est melius in infinitum dimissione poenae temporalis.*

3) S. Petrus de Palude.

4) Dieser sagte: *Quod in arbitrio dantis indulgentiam est taxare, quantum de poena per indulgentiam dimittatur, si tamen inordinate dimittit ita, quod homines quasi pro nihilo ab operibus revocentur poenitentiae, peccat faciens indulgentias tales, nihilo minus tamen quis consequitur plenam indulgentiam.* Belegt wird diese Ansicht von Astesanus auch durch Thomas und die Extra Inn. III. de Poen. et Remiss.

dessen, der mehr leistet, ist ein größeres¹. Darstellung der Ansicht derer, welche behaupten, daß der größeren Leistung eine größere Wirkung des Ablasses entspreche.

Quaest. III. Die offizielle Entscheidung² lautet zwar so, daß man durch die Indulgenz eine satisfaktorische Leistung erlassen bekommt, selbst wenn die Indulgenz „indiscreta“³ war, aber es ist doch ratsam, die Pönitentz trotzdem zu vollbringen.

Quaest. IV. Die Indulgenz toties quoties. Astesanus stellt hier die verschiedenen Meinungen einander gegenüber, ohne sich selbst zu entscheiden.

Quaest. V. (Quaestiuncula I). Vgl. Monaldus IV. Astesanus spricht sich nur über die *Generalis remissio omnium peccatorum* aus, leider ohne eine Definition derselben zu geben. Zu ihrer Erlangung ist der gute Wille und die äußere Leistung nötig. Der erstere ohne die zweite hat wohl auf Grund der devotio ein großes Verdienst, aber nicht plenam indulgentiam.

Quaest. VI. (Quaestiuncula II). Vgl. Monald. IV am Schlusse, B. XXV, S. 255.

III. Dritte Frage: Wer kann Ablafs spenden? Dieser Abschnitt entspricht in seinem Eingange ganz dem Gedankengange des Thomas und entwickelt danach namentlich bezüglich der dreifachen intentio die Gedanken sehr klar, die bei Albertus Brixiensis (vgl. oben S. 63 ff.) Klarheit vermissen ließen. Vielfach kehren Gedanken wieder, die Astesanus schon in I. entwickelt hat. Auch er steht des weiteren auf dem Standpunkte, daß der Ablafs immer noch gilt, wenn von seiten der Spender das mandatum überschritten wird, und unterläßt es nicht, die verschiedenen Gegner dieser Ansicht unter Ablehnung der Bestimmung des Liber Sextus de poe. et re.⁴ und unter Berufung auf Joh. Andreae zu widerlegen.

Nach einer Auseinandersetzung darüber, daß Äbte keinen Ab-

1) *Sed qui plus laborat, de merito plus acquirit.*

2) Extra de poen. et rem.

3) „Discretus“ beim Ablafs = bemessen nach Größe und Beschaffenheit des Falles. Vgl. Panormitanus: *Et dicitur indiscreta, quando non ponderata quantitate seu qualitate causae inextincte conceditur.*

4) Hier hatte Bonifatius VIII. bestimmt: *Indulgentiae quae ab uno vel a pluribus episcopis in ecclesiarum dedicationibus vel aliis quibuscumque causis conceduntur, vires non obtinent, si statutum excesserint concilii generalis.* Des Astesanus Grundsatz bleibt dagegen: *Utile per inutile non vitiatur*, und er schließt seine Auseinandersetzung: *Sed dic, quod licet perdere mereatur, non tamen perdit.*

lafs spenden können, verneint Astesanus die Frage, ob einer den Ablafs, den er empfängt, auf einen anderen übertragen kann und spricht dann über das Recht der legati und electi confirmati, Ablafs zu spenden, zu dem nicht priesterliche Qualifikation erforderlich ist.

Darauf wird eingehend die Frage beantwortet, ob ein Bischof Ablafs für eine andere Diözese geben kann. Das geht nicht. Wohl kann von einer communicatio an andere, als die Diözesanen, geredet werden, nicht aber von relaxatio. Die Beichtväter haben kein Recht — wie etliche¹ meinen — ihren Beichtkindern die Geltung eines fremdbischöflichen Ablasses zuzusichern. — Wohl erhält einer den Ablafs einer anderen Diözese, wenn er sich in diese (und somit unter neue Jurisdiktion) begibt; aber kein Bischof kann die Indulgenz eines anderen Bischofs seinen Diözesanen zugute kommen lassen. Demgemäß ist über den Wert der Ablässe zu urteilen, welche die Ablafshändler verkaufen. — Todsünde des Ablafsspenders schadet der Wirkung der Indulgenz nicht. — Belehrungen über das Verhalten gegen die frechen Ablafshändler und über deren Befugnisse schliesen hier an, wie bei Raymund in § 65, vgl. B. XXIV, S 542, Anm. 2. Insbesondere haben diese Leute kein Recht, irgendwelche festa und vacationes für ihre Geschäfte anzuordnen usw. (Verordnung Alexanders IV., dazu die Bestimmungen der Extravagante Klemens' IV., insbesondere die glo. in tabernis.)

Im Anschlusse an Bonaventura wird beantwortet die

IV. Vierte Frage: Aus welchem Anlasse und zu welchem Zwecke Ablafs gespendet werden kann. Dies kann geschehen einmal zur Ehre Gottes, sodann in irgendwelchem allgemeinen Interesse. Wenn es sich im letzteren Falle auch oft nur um äufere Dinge handelt, so ist doch hier das Geben von geistigen Gütern für materielle Leistungen nicht Simonie, denn letztlich gewinnt man die Indulgenz doch nicht für diese Leistung, sondern deshalb, weil diese aus der bona voluntas als ihrer Wurzel hervorgeht. Zudem gibt es Fälle, wo Ablafs für eine nicht materielle Leistung (Gebete usw.) gespendet wird. Eintritt in einen Orden bringt keinen Ablafs. Übrigens sollen Ordensleute, *qui statum aggrediuntur perfectionis*, höher von sich halten, als dafs sie gleichsam Güter von anderen erwerben; sie sollen selbst geistige Güter für andere schaffen. Bis hierher ist Astesanus fast durchweg Bonaventura gefolgt.

V. Fünfte Frage: Für wen haben die Indulgenzen Geltung und Wirkung? Nicht für den in peccato mortali Befindlichen². Die Ablafsformen sagen ja alle „*vere contritis et confessis*“. Vorausgesetzt, dafs diese die sonstigen Bedingungen, wie die an-

1) S. Hostiensis — dagegen Guilelmus Durantis in s. Speculum.

deren, erfüllen, gelten sie auch den Ordensleuten. Auf keinen Fall aber darf durch die Art des Erwerbs die Ordensregel durchbrochen werden. Auf die *poenae iniunctae in capitulo* können die Indulgenzen nicht wirken.

Die devotio allein ohne die geforderte Leistung wirkt nicht *ad relaxationem poenae iniunctae*, wohl aber *quo ad deum ad minorem peccati poenam*.

Es folgen im Anschluß an Thomas Erörterungen, wie sie schon in der III. Hauptfrage angestellt wurden, nach denen keiner den für sich erworbenen Ablass einem anderen abtreten kann. Die Frage, ob der Ablasspender für sich selbst die Indulgenz erwerben kann, beantwortet Astesanus gegen Vincentius und Guilelmus Durantis, mit Thomas und Petrus de Palude bejahend.

Hat der Ablass Geltung für die im Fegefeuer Befindlichen? Beachtet man, daß die *relaxatio sive indulgentiae oblatio* zweierlei in sich schließt (1. Mitteilung des thesaurus ecclesiae und 2. eine bestimmte iudicialis absolutio), so muß man wohl sagen, daß, wie die Verwaltung des thesaurus ecclesiae dem Papste obliegt, sich dessen Gewalt auch auf die Seelen im Fegefeuer erstreckt, als solche, die die Bezeichnung verdienen: *ratione charitatis idonei recipere beneficia spiritualia*. Was aber seine richterliche Autorität anbetrifft, so unterstehen sie derselben keinesfalls mehr. Also: sie können durch Fürbitte, *per modum deprecationis*, Absolution empfangen, aber nicht relaxatio, Ablass im eigentlichen Sinne (vgl. Bonaventura). Dem steht nicht entgegen der Satz, daß die Kirche noch nach dem Tode löse und binde. Absolvirt die Kirche einen nach seinem Tode, so ist dies entweder nur eine Erklärung, daß derselbe schon vor dem Tode durch die contritio absolvirt war, oder eine bloße declaratio in dem Sinne, daß eine Excommunicatio nach dem Tode des betreffenden Exkommunizierten aufgehoben wird, wie ja die Kirche eine solche auch aufrechterhalten kann. In Wirklichkeit werden die Toten durch das alles nicht berührt, sondern nur die Lebenden (sie dürfen für die Toten beten oder dürfen es nicht).

Diese Auseinandersetzung veranlaßt den Astesanus nahe am Schlusse seiner Darstellung noch eine genaue Definition des Begriffes „relaxatio“ zu geben. Zu verstehen ist dieses Wort im engeren Sinne = Umtausch (scil. einer von der Kirche auferlegten Pönitentz) in irgendeine andere, freiwillig und devot übernommene Strafleistung. So ist der Begriff relaxatio bei allen Indulgenzen zu fassen¹. Die Seelen im Fegefeuer befinden sich

1) Im weiteren Sinne ist relaxatio = Zuwendung irgendwelcher Unterstützung und Mitteilung von Gnadengütern der Kirche „*cuiuscunque auxilii impensio et bonorum ecclesiae communicatio*“. In diesem Sinne ist eine relaxatio für die im Fegefeuer Befindlichen *per*

auserhalb des Zustandes, in welchem ihnen eine *voluntaria et devota assumptio poenae* möglich wäre; also gibt es für sie keine *relaxatio* im eigentlichen Sinne, und, wenn für sie Lebende die in der Ablafsform geforderte Leistung vollbringen, so wirkt eben die Indulgenz nur *per modum suffragii* und eine Anerkennung einer solchen Wirkung ist keineswegs eine Anerkennung einer Autorität des Ablafsspendenden über die Toten¹. (Bernfung auf Ricardus, Petrus, Thomas, Raymund, Innozenz extra c. quod autem.)

Wenn nun der Papst allen diesen Bemitleidenswerten im Fegefeuer *per modum suffragii* helfen kann, warum befreit er sie da nicht alle durch seinen Machtspruch? Astesanus antwortet: Gott selbst läßt seine Barmherzigkeit stets so wirken, daß dabei seine Gerechtigkeit gewahrt bleibt. Um wieviel mehr muß dies sein Stellvertreter auf Erden tun! Äußerst vorsichtig, gewissenhaft und mit Mafs hat er die Güter des *thesaurus ecclesiae* zu verteilen, andernfalls hat seine Verteilung vor Gott keine Geltung. (Vgl. Thomas und Bonaventura.)

Aber auch bei Astesanus fehlt die obligate Entschuldigung für diesen Versuch, päpstliche Autorität zu beschränken, nicht. Daher der Schluss, der die vorhergehende Deduktion gleich wieder umstößt: Stellt einer die Behauptung auf, daß der Papst Gewalt, und zwar *iudiciariam potestatem*, über die Seelen im Fegefeuer habe, so soll man dem nicht widersprechen; denn es ist jedenfalls im Glauben festzuhalten, daß der Herr seinem Stellvertreter die ganze Machtfülle übertragen hat, die ihm selbst als dem „*purus homo*“ zukommt. Deswegen soll man über solche Fragen sich kein Urteil erlauben, sondern vielmehr Gott für diese Wohltat danken².

modum suffragii möglich. Aber: *Relaxatio proprie dicta dicit ulterius aliquam commutationem in poenam aliquam voluntarie et devote assumptam.*

1) *Tamen possunt iis prodesse in quantum existentes in hac vita pro iis faciunt, quod continetur in forma indulgentiae . . . sed sic adhuc non prosunt iis, nisi per modum suffragii: non per modum auctoritatis quam praelatus habeat super eos.*

2) *Si quis autem contendat papam habere iudiciariam potestatem super eos qui sunt in purgatorio, non est multum improbe resistendum, dum tamen ratio dictet vel auctoritas manifesta. quicquid enim loquantur disputantes vel etiam praedicantes: hoc est sana fide tenendum, quod dominus contulit vicario suo plenitudinem potestatis et tantam ubique potestatem quanta dari debebat puro homini — et hoc ad aedificationem corporis sui sive ecclesiae. unde super hoc non iudicare sed potius plurimas gratias agere debemus.*

[Fortsetzung im nächsten Heft.]